

SHI - KO - KAI e.V

München



SATZUNG

Gründung : 24. Januar 1985

aktuelle Fassung: 30. Januar 2014

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Bund führt den Namen „SHI-KO-KAI e.V.“ (zu deutsch: Gemeinschaft des traditionellen Karate-Dojo), Verein zur Förderung des Budosports, im weiteren „Bund“ genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der VR-Nummer 11561 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE

- 2.1. Das Ziel des Bundes liegt in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der fernöstlichen Kampfsportarten und Selbstverteidigungsschulungswege (Budo: Judo, Karate-Do, Aikido, Iai-Do, sowie verwandter Zen-Künste) und der Pflege seiner friedlichen Körper- und Geisteskultur.

§ 3 MITTEL

- 3.1. Als Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele dienen alle Maßnahmen, die zur Förderung und Verbreitung von asiatischem Kampfsport, Budo- und verwandten Zen-Künsten beitragen.
 - 3.1.1. Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes, Ausbildung, Prüfung und Bestellung der Übungsleiter, Lehrer und Meister zur Führung in den Schulungswegen. Lehrgänge, Vorträge, Lehrfilme, Turnierkämpfe.
 - 3.1.2. Wahrung der Tradition.
 - 3.1.3. Anschaffung, Pflege und Erhaltung von Übungsräumen und Geräten, Bereitstellung von Fachliteratur (Bibliothek).
 - 3.1.4. Öffentlichkeitsarbeit
- 3.2.1. Bildung besonderer Jugend- und Kindergruppen.
- 3.2.2. Parteipolitische oder konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.
- 3.2.3. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3, Satz 3 des Grundgesetzes).

- 3.2.4. Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Bund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2.5. Der Bund ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

4.1. Als Mitglieder können im Bund aufgenommen werden :

4.1.1. Einzelmitglieder ab dem 18. Lebensjahr mit einwandfreiem Leumund. Jugendliche unter 18 Jahren können in die Jugend-, Schüler- und Kinderabteilungen aufgenommen werden und sind mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten Mitglieder des Bundes.

4.1.2. Fördermitglieder

4.1.3. Ehrenmitglieder
Über Ehrenmitgliedschaften entscheiden Präsidium und DAN-Kollegium gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.

4.2. Aufnahme :

4.2.1. Der Aufnahme geht ein schriftlicher Antrag beim zuständigen Dojo-Leiter voraus.

4.2.2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

4.2.3. Die Aufnahme kann mit Begründung abgelehnt werden.
Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist die Aufnahmegebühr und die Beitragsvorauszahlung zurück zu erstatten.

4.2.4. Die Aufnahme wird erst nach Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.

4.2.5. Adressänderungen sind dem Präsidenten umgehend schriftlich mitzuteilen.

4.3. Austritt :

4.3.1. Der Austritt aus dem Bund ist jederzeit möglich und ist der Passstelle schriftlich mitzuteilen.

4.3.2. Mit Eintreffen der Austrittserklärung bei der Passstelle erlischt jeder Anspruch auf die den Vereinsmitgliedern zustehenden Rechte.

- 4.3.3. Die Beiträge sind für das laufende Quartal, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten.
- 4.3.4. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vor Ihrem Austritt Rechenschaft abzulegen.
- 4.4. Ausschluss und Streichung :
Ein Mitglied kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden :
 - 4.4.1. bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Präsidiums
 - 4.4.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Bundes, dessen Organe, Dojos oder Gruppen
 - 4.4.3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Bundes, der Organe, Dojos oder Gruppen.
 - 4.4.4. Es erfolgt Streichung aus der Mitgliedskartei, wenn ein Mitglied den Beitrag mehr als 6 Monate nicht entrichtet hat, unbeschadet der Rechte, die der Bund bei etwa noch bestehenden Forderungen geltend macht.
 - 4.4.5. Dem Auszuschließenden ist während einer Frist von 6 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Präsidium kann bei sozialen Notfällen über eine Beitragsermäßigung entscheiden.
- 5.2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist jeweils zum Jahresbeginn für das ganze Jahr zu entrichten und wird durch Bankeinzugsauftrag eingezogen.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 ORGANE DES BUNDES

- 6.1. Die Organe des Bundes sind :
 - 6.1.1. Das Präsidium (Vorstand)
 - 6.1.2. Das Dan-Kollegium (Versammlung der Meister)
 - 6.1.3. Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung der Mitglieder)
- 6.2. Über sämtliche Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 7 DAS PRÄSIDIUM

- 7.1. Das Präsidium des Bundes besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- 7.2. Wählbar sind nur SHI-KO-KAI-Mitglieder ab dem 1. Kyu mit mindestens 3-jähriger aktiver Zugehörigkeit zum Zentral-Dojo in München.
- 7.3. Der Bund wird gerichtlich oder außergerichtlich vom Präsidenten oder gemeinsam vom Vizepräsidenten und Schatzmeister vertreten.
- 7.4. Rechtsgeschäfte : Zeichnungsberechtigt bei Zahlungsverkehr sind nur Mitglieder des Präsidiums (Vorstand), wobei stets zwei Unterschriften notwendig sind.
- 7.5. Das Amt des Präsidenten kann nur von einem SHI-KO-KAI - Dan-Träger wahrgenommen werden. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, ist das Amt mit zwei Personen aus dem Bereich der SHI-KO-KAI - Lehrtätigkeit zu besetzen. Die Bezeichnung ist in diesem Fall „Vorsitzende“. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt und haben im Sinne des § 7.1. und § 7.3. keine Einzelvertretungsbefugnis.
- 7.6. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 7.6.1. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium mit dem DAN-Kollegium zusammen ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliedervollversammlung wählen.
- 7.7. Beschlussfassung des Präsidiums:
 - 7.7.1. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 7.7.2. In wichtigen Fällen ist das Präsidium verpflichtet, das DAN-Kollegium zur Beratung hinzuzuziehen.
- 7.8. Die Aufgaben des Präsidiums :
 - 7.8.1. Organisationsplanung
 - 7.8.2. Verhandlung mit Verbänden und Behörden
 - 7.8.3. Entscheidung über die Verwendung von Bundesmitteln.
 - 7.8.4. Repräsentation des Bundes bei wichtigen Anlässen.
 - 7.8.5. Förderung der geistigen Seite der Budo-Künste.

§ 8 DAS DAN-KOLLEGIUM

- 8.1. Die Aufgaben des DAN-Kollegiums :
 - 8.1.1. Es sorgt sich um die körperliche und geistige Haltung in den Dojos und im Bund (Dojo-Etikette, (Dojokun)).
 - 8.1.2. Es setzt Prüfungskommissionen ein und nimmt Leistungsprüfungen ab.
 - 8.1.3. Es legt die Richtlinien fest für Technik, Stil und Lehrauffassung.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1. Wahlrecht: In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Fördermitglieder (§ 4.1.2.) haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 9.2. Vollversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - 9.2.1. Eine Vollversammlung muss einmal im J a h r einberufen werden.
 - 9.2.2. Bei wichtigen Anlässen kann das Präsidium außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
 - 9.2.3. Das Präsidium muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 9.3. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich und muss mindestens 3 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- 9.4. Die ordentliche Vollversammlung hat folgende Tagesordnung:
 - 9.4.1. Jahresbericht des Präsidiums (Vorstand) und der Revisoren.
 - 9.4.2. Entlastung des Präsidiums und der Revisoren durch die Versammlung.
 - 9.4.3. Nominierung für die zur Wahl stehenden Ämter des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
 - 9.4.4. Nominierung der Revisoren durch die Vollversammlung.
 - 9.4.5. Wahl (und Abberufung) des Präsidiums und der Revisoren (alle 2 Jahre).
 - 9.4.6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, sofern Anträge vorliegen
 - 9.4.7. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
 - 9.4.8. Schriftliche Anträge

- 9.4.9. Aussprache (Wortmeldungen).
- 9.5. Mitwirkung: In Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich des Präsidiums (Vorstand) liegen, kann die Vollversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 9.6. Beschlussfassungsmodus:
- 9.6.1. Jede satzungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.
- 9.6.2. Beschlüsse, die Kernsätze der Satzung betreffen, § 1, 2, 3 und 13, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Diesbezügliche Anträge müssen in der schriftlichen Einladung zur Vollversammlung bekannt gegeben werden.
- 9.6.3. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit entschieden.
- 9.6.4. Sollte ein weiterer Wahlgang notwendig werden, so wird nach einer angemessenen Aussprache mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 9.6.5. Auf Antrag wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- 9.6.6. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.
- 9.7. Versammlungsleitung: Der Leiter der Vollversammlung wird vom Präsidium eingesetzt. In Fragen, bei denen die Zuständigkeit offen sein sollte (z.B. zwischen Abwahl und Neuwahl des Präsidiums), geht die Leitung an das DAN-Kollegium über.
- 9.8. Beschlussprotokoll : Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist also zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer einzusetzen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten : Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 9.9. Öffentlichkeit : Die Vollversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste ausschließen.

§10 REVISION

Von der Vollversammlung sind mindestens 2 Revisoren für zwei Jahre zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht dem Präsidium und dem DAN-Kollegium angehören und sind an deren Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Rechnungswesen des Bundes in angemessenen Abständen zu prüfen und dem Präsidium Zwischenberichte sowie der Vollversammlung einen Abschlussbericht zu erstatten.

§ 11 HAFTUNG

Die Haftung des Bundes überschreitet nicht die gesetzliche Mindesthaftung.

§ 12 AUFLÖSUNG DES BUNDES UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Bundes kann nur in einer eigens hierfür vorgesehenen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Einberufung muß mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe des Grundes erfolgen. Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der drei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Adventskalender" für gute Zwecke der Süddeutschen Zeitung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der "Adventskalender" für gute Zwecke der Süddeutschen Zeitung e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, soll das Vermögen an die Landeshauptstadt München übergehen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. Januar 1985 in der Preysingstraße errichtet und mit den Einfügungen vom 19.09. und 10.10. beim Amtsgericht München am 18. Dezember 1985 in das Vereinsregister eingetragen. Die Änderungen der § 10.6.1. (Jahreshauptversammlung vom 23.02.1989) und § 13 (Jahreshauptversammlung vom 14.12.1989) wurden beschlossen und geändert.

Die Änderungen der § 3.2.3. und § 10.4.3. wurden bei der Jahreshauptversammlung vom 11.03.99 beschlossen und geändert.

Die Änderungen der § 4.1.4., § 6.1.3., § 7.6.1, § 7.7.2., § 9, § 10.4.1, § 10.4.2, § 10.4.3., § 10.4.5., § 10.5. und § 11 wurden bei der Jahreshauptversammlung vom 6.03.2003 beschlossen und geändert.

Die Änderungen der §§ 1.1., 1.2., 2.1., 3.1., 3.1.4., 3.2.3.(Einfügung), 3.2.4., 3.2.5. (Einfügung), 4., 4.1.1., 4.1.2. (Streichung), 4.1.3., 4.1.4., 4.4.1., 8.1., 9. (Streichung mit allen Unterpunkten, daraus verschieben sich die Ziffern der einzelnen nachfolgenden Absätze), 10.1. (jetzt 9.1.), 10.4.5. (jetzt 9.4.5.) wurden bei der Jahreshauptversammlung vom 30. Januar 2014 einstimmig beschlossen und geändert.

Die Gründungsmitglieder:

Jan M. Schmitz

Elisabeth Schittler

Andreas Wenger

Helmut Sedlmaier

Michael Schwarz sen.

Helmut Geier

Alwin Bobsin

Arnulf Stiegler

Michael Schwarz jun.

Kurt Weber